

Versuch
einer neuen
Erklärung.
s. g. combite
tionis de eli
gendo rege
Romanorum.

1753.









Pub. 7. num. 15.

10

63

Versuch

einer neuen Erklärung

der sogenannten

CONSTITUTIONIS

DE

ELIGENDO REGE

ROMANORVM

in so weit dieselbe

die Rechte der Churfürsten/

Fürsten

und übrigen Stände

bey der

Römischen Königswahl

bestimmet.

P. III.

Kh 1190



1 7 5 3.

KONFRIED
UNIVERS.
ZVILLIEN

1723

CONSTITUTIONIS

ROMANORVM

IN

REPUBLICA

ROMANORVM

IN

REPUBLICA

ROMANORVM

IN

REPUBLICA

IN

1723





Geneigter Leser!

Da ich vor einiger Zeit die neuen Schriften von der Römischen Königswahl bey einer gewissen Gelegenheit genau durchzugehen genöthiget war, entstanden bey mir verschiedene Zweifel über die Beweise, welche darinnen aus den Worten der sogenannten constitutione de eligendo rege romanorum genommen werden. Besonders schien mir der Beweis des Sazes, daß die Churfürsten die Beurtheilung, ob ein solcher Fall existire, in welchen sie zur Wahl des Römischen Königes zu schreiten berechtiget, privative zustehe, der durch die bloßen Worte: und in solchen, ein und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall soll die Wahl durch die Churfürsten vorgenommen werden: , geführt wird, nicht hinreichend zu seyn, wenn man gleich ein noch so großes NB. bey den Worten, durch die Churfürsten, setzet, und sie dazu mit noch so großen Lettern unterscheidet. Dieses gab mir Gelegenheit, der Sache weiter nachzudenken, und dabey kam ich auf die Erklärung, die ich hiedurch unter dem Namen eines Versuches einer neuen Erklärung bekannt mache. Ich trachte hiedurch einzig und allein dahin, daß ich die Wahrheit finde; mithin würde mir sehr lieb seyn, wenn ich erfahren könnte, wie weit andere mit mir einig, oder welche Schwierigkeiten sie bey dieser neuen Erklärung finden.



Inhalt:

- §. 1. Eingang.
- §. 2. Was die *constitutio de eligendo rege romanorum* sey, und daß dieselbe gültig sey, wird als bekannt angenommen.
- §. 3. Die zu erklärende Stelle wird angeführet.
- §. 4. Die Ordnung des folgenden wird angegeben.
- §. 5. Logicalische Zergliederung der zu erklärenden Worte.
- §. 6. Von der buchstäblichen Bedeutung einiger darinn vorkommenden Redensarten überhaupt, und besonders
- §. 7. der Redensart: nicht leichtlich.
- §. 8. Der Redensart: oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft *ic. ic.*
- §. 9. Der Redensarten: Zur Wahl eines Römischen Königes schreiten, dieselbe vornehmen, damit verfahren;
- §. 10. Daß diese drey letzte Redensarten unterschiedene Bedeutungen haben, wird erwiesen.
- §. 11. Worinn dieselben bestehen.
- §. 12. Von der Erklärung der *constitutionis de eligendo rege romanorum* überhaupt.
- §. 13. Von dem Sinn, den die Worte selbst geben.
- §. 14. Von dem Sinn, der durch Schlüsse heraus gebracht wird.
- §. 15. 16. 17. Besondere weitere Ausführung des Sages, daß die Churfürsten berechtiget, allein zu beurtheilen, ob einer der in der Constitution ausgedrückten Fälle vorhanden sey, oder nicht.
- §. 18. Was noch ferner beyzubringen, wird angegeben.
- §. 19. Erläuterung der gegebenen Erklärung durch ein Gleichniß.
- §. 20. Beantwortung verschiedener Einwürfe.

Unter



§. I.

Nter den öffentlichen Staatsangelegenheiten unseres Reichs, welche vorihro betrieben werden, ist wol die in Vorschlag gebrachte Wahl eines Römischen Königes die wichtigste. Kaum hatte man vor einigen Jahren vernommen, daß an diese Wahl gedacht werde, so wurden die alten Streitigkeiten über das Recht der Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände bey derselben wieder rege; und die Staatsverständigen ergriffen abermal ihre Federn, um dieselben zu erörtern und in ein helles Licht zu setzen. Wir haben daher seit dieser Zeit verschiedene die Römische Königswahl betreffende Schriften erhalten, davon die mehresten unter dem Titel: Sammlung unterschiedlicher theils gedruckter theils ungedruckter Schriften, welche in diesem Jahr zum Vorschein gekommen sind, die Römische Königswahl betreffend. Frankfurt und Leipzig, 1751, in 4to zusammen gedruckt, und von dem Herrn Verfasser dieser Sammlung mit Anmerkungen erläutert sind. Ob nun wol in diesen Schriften die Rechte der Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände bey der Römischen Königswahl ausgeführet sind, und die Herren Verfasser dabey hin und wieder den Sinn der sogenannten constitutionis de eligendo rege romanorum, so weit dieselbe diese Rechte bestimmt, heraus zu bringen sich bemühet haben: So habe ich dennoch nicht überflüssig zu seyn erachtet, der Erklärung derselben eine eigene Abhandlung zu widmen, und durch dieselbe die



Schriften von der Römischen Königswahl zu vermehren, da doch die Entscheidung des ganzen Streites davon einzig und allein abhänget, und ich bey genauer Ueberlegung eine solche Erklärung heraus gebracht, worauf meines Wissens noch keiner gefallen ist.

§. 2.

Damit ich aber in die gegenwärtige Abhandlung nichts mische, was eigentlich dahin nicht gehöret, und mich, so viel als möglich, der beliebten Kürze befeisige: so nehme ich hier als bekannt an, was durch die constitutionem de eligendo rege romanorum verstanden werde, und wie dieselbe nach und nach zu Stande gebracht worden. Ich nehme ferner als richtig und ausgemacht an, daß dieselbe die Kraft eines gültigen Vergleiches zwischen den Churfürsten von einer, und den Fürsten und übrigen Ständen von der andern Seite erhalten habe; woraus nunmehr ihr Recht bey der Römischen Königswahl einzig und allein zu entscheiden ist. Und wenn gleich unter den neuern vorher erwähnten Schriftstellern einige dieses in Zweifel ziehen wollen: so ist doch von andern das Gegentheil bereits so überzeugend dargethan worden, daß ich auf ihre Gründe abermal zu antworten für unnöthig und überflüssig halte. S. die angezogene Sammlung p. 77. seqq. 97. 98. 251. seqq. 255. 257. 292. 312. wie auch die gründliche Abhandlung von der Beschaffenheit der Römischen Königswahl an sich selbst nach Vorschrift der Reichsgeschichte und Gesetze §. 20.

§. 3.

Die Worte der sogenannten constitutionem de eligendo rege romanorum, worauf dieser Versuch einer neuen Erklärung gerichtet ist, sind folgende:

„Daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königes vivente imperatore zu schreiten, es wäre denn, daß entweder der ermählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulange aufhalten wolte; oder derselbe wegen seines hohen Alters; oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; oder sonst
„eine



„eine anderweitige hohe Nothdurft, daran des heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderten einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen; und denn, daß in ein und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, die Wahl eines Römischen Königes durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kayfers Consens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen; und damit der gültigen Bulle, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden sollte.“

S. 4.

Damit nun desto klärer erhelle, worauf der rechte Verstand dieser Worte gehe: so wird nöthig seyn, dieselben 1) zu zergliedern; alsdenn 2) die Bedeutung einiger darinnen vorkommenden Ausdrücke zu bestimmen; und endlich 3) sowol den Sinn, der durch die Worte selbst ausgedrückt ist, als auch den, der durch Schlüsse herausgebracht werden kan, und also virtualiter in den Worten steckt, herauszubringen.

S. 5.

So viel demnach 1) die Zergliederung betrifft, so zeigt der Augenschein selbst, daß in diesen Worten a) von dem Schreiten zur Wahl; b) von der Vornehmung der Wahl; und c) von dem Verfahren mit der Wahl eines Römischen Königes gehandelt werde. Von dem ersten, nemlich dem Schreiten zur Römischen Königswahl handeln die Worte: „Daß die Churfürsten = = = zu erwählen.“ Auf das zweyte, nemlich die Vornehmung der Wahl, gegen die Worte: „und denn, daß in ein und andern = = vorgenommen.“ Das dritte aber, nemlich das Verfahren mit der Wahl, bestimmen die Worte: „und damit = = verfahren werden solle.“ Es enthalten demnach die zu erklärenden Worte drey Sätze in sich, davon der erste von dem Schreiten zur Wahl, der andere von der Vornehmung der Wahl, und der dritte von dem Verfahren mit der Wahl eines Römischen Königes handelt. Der erste nun bestim-



bestimmt: a) Wer dazu schreiten soll? Nämlich die Churfürsten. b) Wenn dazu geschritten werden soll? Nämlich, nicht leichtlich, es wäre denn, daß ic. In welchen Worten die Fälle bestimmt werden, in welchen dazu geschritten werden soll, und zwar folgender gestalt: entweder der erwählte und regierende Römische Kayser sich aus dem Reich begeben und beständig oder allzulange aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beständigen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers zu erwählen. Diese Worte solten nach der gewöhnlichen und längst bekannten Zergliederung derselben drey Fälle in sich enthalten, in welchen zur Römischen Königswahl zu schreiten ist, als nemlich, a) den Fall der Abwesenheit des Kayfers, welche entweder allzulange, oder beständig dauret; b) den Fall des Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit des Kayfers; c) den Fall einer hohen Nothdurft, daran die Conservation und Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs gelegen. Ob ich nun gleich gerne gestehe, daß diese Zergliederung großen Schein habe; wie auch, daß nicht viel darauf ankomme, ob man dabey bleibt, oder eine andere annimmt: so kan ich doch nicht unterlassen, da ich einmal der bloßen Erklärung der constitution de eligendo rege romanorum diese besondere Abhandlung gewidmet habe; alles, so dahin gehöret, auf das genaueste und schärfste zu untersuchen. Ich will demnach meinem Leser hierbey nur zu überlegen geben, ob nicht etwan folgende Zergliederung sich auch hören ließe, und der Wahrheit näher komme, daß nemlich in den Worten: „daß entweder = vorstehen könnte:“ nur eigentlich die Fälle, in welchen zu der Wahl eines Römischen Königes geschritten werden soll, und zwar folgende drey Fälle bestimmt worden: a) Der Fall der Abwesenheit des Kayfers, die beständig ist, oder allzulange dauret; b) der Fall des so hohen Alters, daß der Kayser der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; c) der Fall einer so beständigen Unpäßlichkeit, daß der Kayser der Regierung nicht vorstehen könnte. Da hingegen aber die Worte: „oder sonst eine = zu erwählen:“ nicht sowol mit dem vorhergehenden in der Verbindung stünden, daß sie den einzelnen Fällen der Wahl einen neuen, von den vorhergehenden gänzlich unterschiedenen hinzu setzten, als vielmehr dadurch nur festgesetzt werden sollen, daß außer



außer den vorhergehenden, ganz genau bestimmten Fällen, auch noch andere statt haben sollten; mithin diese Worte eigentlich darauf giengen, daß die Ausdehnung auf Fälle, die den angegebenen ähnlich sind, darinnen nachgelassen werde. Daß ich diese Zergliederung für richtiger halte, dazu habe ich folgenden Grund: 1) Die Fälle der Abwesenheit, des Alters, der beständigen Unpäßlichkeit des Kayfers, sind solche, in welchen die Nothdurft und des Heiligen Römischen Reichs Conservation die Wahl eines Römischen Königes erfordert; mithin sind sie unter dem nachher erwehnten Nothfall mit begriffen. Sodenn zeigen 2) die Worte: „oder sonst eine anderweitige &c.“ nicht undeutlich an, daß hier blos von der Auslegung der vorher genau bestimmten Fälle, auf andere ähnliche die Rede sey. Es ist zwar nicht ohne, daß in dem folgenden der Nothfall, als ein ganz besonderer Fall angegeben wird, wenn es heisset: „in solchen ein „und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall &c.“ Allein mich deucht, dieser Einwurf entkräftet meine Meynung nicht. Ich gebe zu, daß der Nothfall ein anderer, als die vorher angeregten sey; und behaupte nur, daß er kein ganz neuer, und von den vorher angeregten gänzlich unterschiedener Fall sey. Der zweyte Satz bestimmet gleichfalls: a) Wenn die Wahl vorgenommen werden soll? Nämlich in den vorhergedachten Fällen. b) Wer die Wahl vornehmen soll? Nämlich, wiederum die Churfürsten. Der dritte Satz bestimmet: a) Wie mit der Wahl verfahren werden soll? Nämlich a) nach der güldenen Bulle; b) der Churfürsten vom Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach; c) allerdings frey und ungehindert; b) Von wem damit verfahren werden soll? Nämlich wiederum von den Churfürsten.

S. 6.

Was nun 2) die Bedeutung einiger Redensarten betrifft, welche in der zu erklärenden Stelle vorkommen, so sind folgende: a) nicht leichtlich; b) oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen; c) zur Wahl eines Römischen Königes schreiten; d) die Wahl eines Römischen Königes vornehmen; e) mit der Wahl eines Römischen Königes verfahren: einigermaßen zweifelhaft. Ich will demnach von jeder derselben besonders handeln.

S. 7.

Ueber die Worte: nicht leichtlich: haben schon andere ihre Gedanken mitgetheilet, die ich erst anführen will. Der ungenannte Verfasser der
 B
 oben



oben angeführten Sammlung drücket sich in der angehengten Recapitulation 2c. §. 9. p. 395. da er von der constitution de eligendo rege romanorum redet, so aus:

„Durch dieses neue Reichsgesetz nun ist a potiori denen Churfürsten ihr ehemaliges uraltes Recht, einen Römischen König zu wählen, wider restituiret worden. Denn obgleich es heisset: Die Churfürsten sollen nicht leichtlich zu einer Römischen Königswahl schreiten: so will das doch nicht, wie der Autor der Grundsätze und des sogenannten Gesetzes und Aetenmäßigen Bedenkens chicaniret, so viel sagen, daß die Churfürsten in regula gar nicht dazu schreiten sollen. Es ist an und für sich selber schon klar, daß nicht leichtlich und gar nicht zwey ganz unterschiedene Sachen sind. Ich will es aber durch eine Instanz noch mit mehrerem erläutern. In dem letzteren Reichsabschiede §. 116. stehet: Der Kayser soll uns künfftige mit Ertheilung der *privilegiorum de non appellando* etc. die Nothdurft väterlich beobachten, und mit Concession der Privilegien erster Instanz fürters an sich halten. Das ist eben so viel gesagt, als: der Kayser soll nicht leichtlich dergleichen privilegia ertheilen. Es ist aber deswegen ihm sein referuatum in diesem Stück keinesweges genommen; sondern die privilegia de non appellando, aufregarum etc. die er giebt, sind allezeit gültig und rechtmäßig; und müssen ihren Effect auch so gar ratione clausulae poenalis haben. Es ist ihm nur eine kleine Erinnerung gegeben, daß er nach seinem Reichsväterlichen Amte und Pflicht die Nothdurft beobachten soll. Also ist auch in diesem neuen Gesetze durch die Worte: nicht leichtlich: den Churfürsten ihre alte praerogativ keinesweges genommen; sondern die Römischen Königswahlen, die sie vornehmen, sind allezeit gültig und rechtmäßig, und müssen ihren Effect ratione der allgemeinen Huldigung aller Stände ungehindert haben. Es ist ihnen nur eine kleine Erinnerung gegeben, daß sie ihrem von dem Zeitigen Reich tragenden Amte und Pflichten nach die Nothdurft patriotisch beobachten sollen. Zum Ueberfluß sind einige casus einer solchen Nothdurft expresse specificiret, darunter denn der letzte, nemlich: Wenn des Heiligen Reichs Conservation und Wohlfahrt es erfordert, so generell ist, daß ich nicht glaube, daß ein casus so leicht vorkommen wird, der nicht darunter begriffen seyn sollte.“

Daß



Daß nicht leichtlich und gar nicht zwey unterschiedene Sachen sind, darinne stimme ich dem Herrn Verfasser der angezogenen Recapitulation bey: wie denn auch die Schriftsteller, die er doch widerlegen will, das Gegentheil nimmer behauptet haben. Allein eine andere Frage ist: Ob nicht leichtlich, und *in regula* nicht, gleichfalls zwey unterschiedene Sachen sind? Die ich allerdings mit nein! beantworte. Und diß ist auch die Meynung derer, welche er widerlegen will, aber in der Widerlegung den statum controuersiae verändert; mithin selbst thut, was er doch an andern, derer Schriften er in dieser Sammlung mit Anmerkungen begleitet hat, so oft tadelt. Es kömmt hier alles auf den gemeinen Redegebrauch an, nach welchem offenbar zu Tage lieget, daß, wenn man etwas nicht gar verbieten, doch aber auch dem freyen Willkühr des andern nicht gänzlich überlassen will, man durch das nicht leichtlich ein Temperament zwischen diese beyden extrema zu treffen suchet, und damit nichts anders sagen will, als daß es nur unter besondern Umständen; mithin *in regula* nicht geschehen soll. Ich will meine Erklärung gleichfalls mit einer Instanz erläutern. Wenn ich jemanden die Administration meiner Gelder übertrüge, anbey aber ausdrücklich setzte, er sollte die Gelder nicht leichtlich auf bloße Wechsel verborgen: so wäre ihm zwar die Verborgung auf Wechsel nicht ganz verboten, aber auch nicht so erlaubt, daß er nach uneingeschränkter Willkühr die Gelder auf bloße Wechsel verborgen könnte; sondern er dürfte solches nicht anders als unter besondern Umständen thun: als z. E. wenn, obgleich das Geld auf einen bloßen Wechsel geborget worden, dennoch Sicherheit genug vorhanden wäre. Heißet aber dieses nicht so viel, als er soll *in regula* das Geld auf bloßen Wechsel nicht ausborgen? diesernach kan ich dem Urheber der angegebenen Erklärung darinnen nicht gänzlich beypflichten, daß die Worte: nicht leichtlich; nur eine Erinnerung, bey der Wahl des Römischen Königes patriotisch zu verfahren, in sich fasseten. Indessen gestehe ich, daß sie darauf herausgehen: jedoch aber mehr als eine bloße Erinnerung in sich fassen. Ja ich würde über diesen geringen Unterscheid zwischen seiner und meiner Erklärung nicht zanken, auch seine Instanz beybehalten haben; wenn nur nicht ein heimlicher Gift darinnen steckte. Denn gesetzt, daß die Worte: nicht leichtlich, außer ihrer Verbindung mit andern Worten betrachtet, und also überhaupt, nur so viel als eine bloße Erinnerung bedeuteten, und nicht so viel als *in regula* nicht: so könnte doch in substrato dieses ihr wahrer Bestand nicht seyn; immasen gleich dabey stehet: „es sey denn daß 2c.“



Wodurch bestimmt ist, unter welchen Umständen die Churfürsten zur Wahl zu schreiten berechtiget; mithin dieselbe hier gewiß so viel, als, in regula nicht, bedeuten. Dammehero auch die Instanz, welche der Befehrer der Meynung, die ich bestreite, gegeben, sich nicht allerdings hieher schicket. Denn wenn auch überhaupt die Redensarten: bey einem Geschäfte die Nothdurft väterlich beobachten, und nicht leichtlich zu denselben schreiten, einerley bedeutete; wie doch unmöglich zu behaupten stehet: so könnte nicht zugegeben werden, daß die Worte: nicht leichtlich, in substrato so viel heißen, als in dem angezogenen Reichsabschiede S. 116. die Worte: die Nothdurft väterlich beobachten. Immasen wenn es in dem Reichsabschiede heißet: der Kayser soll ins künftige mit Ertheilung der privilegiorum de non appellando die Nothdurft väterlich beobachten: dabey keine Fälle specificiret sind, in welchem die Ertheilung nur allein geschehen solle; mithin ist dadurch noch nicht präcise so viel gesagt, daß er in regula solches nicht thun soll. Wenn aber hingegen die Churfürsten sich anheischig gemacht, nicht leichtlich zur Wahl des Römischen Königes viuent Imperatore zu schreiten: so ist gleich darauf bestimmt worden, in welchen Fällen sie nur allein zu dieser Wahl schreiten sollen; mithin zeigen die folgende Worte klar, daß die vorhergehenden nicht leichtlich so viel sagen wollen, daß sie in regula zur Römischen Königswahl nicht schreiten sollen. Es würde also sehr irrig seyn, wenn man nach dem Rechte des Kayfers bey Vergebung der privilegiorum de non appellando das Recht der Churfürsten zur Wahl eines Römischen Königes zu schreiten abmessen wolte, worauf doch mit der angebrachten Instanz gezelet wird.

S. 8.

Die zweyte eine besondere Erläuterung bedürfende Redensart ist diese: oder sonst eine anderweitige hohe Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen. Diese Worte sind zwar an sich nicht undeutlich; jedoch aber so allgemein abgefasset, daß es die Mühe wohl verlohnet zu untersuchen, ob dieselben nicht durch Hülfe der juristischen Kunst etwas genauer bestimmt werden können. Die oben (S. 5.) angegebene Zergliederung dieser Worte, solte mich fast auf die Gedanken bringen, daß ein hoher Nothfall, wovon hier geredet wird, nur alsdenn vorhanden sey, wenn sich solche Umstände finden, daß der Kayser eines coadiutoris bedarf, und ohne demselben die Reichsregierung nicht bestehen kan. Denn nur solcher Fall scheint dem vorhergehenden ähnlich zu seyn; mithin wenn diese Worte, wie ich oben selbst behauptet, nur



nur darauf gehen, daß dadurch die Ausdehnung auf ähnliche Fälle erlaubt werde: so scheint daraus zu fließen, daß dieses der wahre Verstand derselben sey; bevorab, da noch ferner zur mehreren Begründung desselben angeführet werden zu können scheint, daß die Vergleiche *strictae interpretationis* sind. Indessen finde ich doch bey genauerer Ueberlegung, daß diese Erklärung nicht Stich hält. Die drey genau bestimmten Fälle, nemlich der Abwesenheit, des hohen Alters und der beständigen Unpäßlichkeit des Kayfers, kommen zwar freylich darinnen überein, daß in denselben die Conservation und Wohlfahrt des Reichs daran gelegen, daß ein Römischer König gewählt werde, und zwar präcise darinnen, weil der Kayser eines Gehülffen in der Regierung bedarf, der durch die Wahl eines Römischen Königes gesezet wird; mithin ist wohl gewiß, daß, wenn mit den genau bestimmten vollkommen ähnliche Fälle erfordert würden, die angegebene Erklärung richtig wäre. Allein da nur überhaupt gesagt wird: daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen ist: so kan auch hier eine vollkommene Aehnlichkeit nicht erfordert werden; sondern es ist genug, daß, gleichwie in dem Fall des Alters, der Abwesenheit und Unpäßlichkeit, die Nothdurft, daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, die Römische Königswahl erfordert; so auch unter andern Umständen dergleichen Nothdurft dieselbe erheische; wenn gleich der Umstand sich dabey nicht findet, daß der Kayser eines Gehülffen in der Regierung bedarf. Da aber doch so viel gewiß ist, daß ein Nothfall außerordentliche Umstände erfordere, und hier ausdrücklich stehet: der Nothfall soll so beschaffen seyn, daß der Conservation und Wohlfahrt des Reichs daran gelegen, das ist, daß die darunter leiden würde, wenn die Römische Königswahl sollte unterlassen werden: so halte ich davor, daß diese Worte auf solche Fälle gehen, in welchen außerordentliche Umstände vorhanden sind, unter welchen gewiß oder wahrscheinlich ist, daß, wenn zu der Zeit, da die Wahl eines Römischen Königes beschloffen und vorgenommen wird, solches nicht geschehe, die Conservation und Wohlfahrt des Reiches darunter leiden würde, wenn es gleich um eine Coadjutorie nicht zu thun ist.

S. 9.

Nun sind ferner die drey übrigen oben (S. 6.) angegebene Redensarten, die am süglichsten zusammen genommen werden können, zu erklären. Ich will mich vorigo darauf nicht einlassen, ob die drey Redensarten zu einem Geschäfte z. E. die Trauung, Schreiten, dasselbe vornehmen,

B 3

m 7



mit demselben verfahren, ganz überhaupt betrachtet, was verschiedenes bedeuten, und worinne diese Verschiedenheit bestehe: sondern begnüge mich, solches in Ansehung der Worte, die ich mir zu erklären vorgonnen haben, zu untersuchen. Und also habe ich zu erörtern: 1) Ob diese drey Redensarten: zur Wahl eines Römischen Königes schreiten, dieselbe vornehmen, mit derselben verfahren, in der *constitution de eligendo rege romanorum* verschiedene Bedeutung haben? 2) Worinn dieser Unterschied bestehet? Da aber, so viel die erste Frage betrifft, wohl kein vernünftiger Mensch zweifeln wird, daß das Verfahren mit der Wahl eines Römischen Königes von dem Schreiten zu derselbigen, und dem Vornehmen derselben, unterschieden sey: so werde ich bey der ersten Frage nur auf die beyden andern Redensarten mein Augenmerk richten.

§. 10.

Daß in der *constitution de eligendo rege romanorum* ein Unterschied zwischen den beyden Redensarten: zur Wahl schreiten und die Wahl vornehmen, zu machen sey, behaupte ich aus folgenden Gründen, die zusammen genommen, die gehörige Stärke eines Beweises allerdings haben. 1) Es sind an sich dem Laut nach verschiedene Redensarten, zur Wahl eines Römischen Königes schreiten und dieselbe vornehmen. 2) Die beyden Redensarten werden in dem Text nicht, wiewol sonst bey gleichgültigen Redensarten geschieht, mit einander verbunden und neben einander gesetzt, wie geschehen wäre, wenn es hiesie; die Churfürsten sollen zur Wahl schreiten und dieselbe vornehmen, sondern wie die Worte in zwey verschiedenen Sätzen (§. 5.) vorkommen: so wird in dem einen das Schreiten zur Wahl; in dem andern aber das Vornehmen der Wahl zum subiecto gesetzt. 3) Die zwey Sätze, worinnen diese Redensarten die subiecta ausmachen, werden durch die Worte: und in solchen: so verbunden, daß offenbar erhellet, die folgenden Worte reden von einem Geschäfte, welches auf das Schreiten zur Wahl folget. 4) Von dem Schreiten zur Wahl wird gesagt, daß die Churfürsten solches nicht leichtlich, es sey denn, daß ic. thun sollten. Von dem Vornehmen der Wahl aber wird wieder gesagt, daß solches von den Churfürsten nur in eben den Fällen, die vorher erwehnet sind, geschehen soll. Wenn nun Schreiten und Vornehmen einerley bedeutete: so würde hier offenbar einerley zweymal gesagt, welches nicht wahrscheinlich ist.

§. 11.

Es wird aber desto weniger einem Zweifel unterworfen bleiben, daß die



die angegebene Redensarten verschiedenes bedeuten, wenn ich nun ferner zeige, worinnen der Unterschied bestehet. Ich halte demnach dafür, daß durch das Schreiten zur Wahl die bejahende Entscheidung der quaestionis an? bey der Römischen Königswahl, oder welches gleich viel ist, die Beschließung der Wahl verstanden werde. Hingegen die Vornehmung der Wahl des Römischen Königes und das Verfahren damit zusammen genommen nichts anders, als die Erörterung der quaestionis quomodo? bey der Römischen Königswahl bedeute. Da denn freylich die Vornehmung die ganze quaestionem quomodo? begreiffet: das Verfahren mit der Wahl aber besonders auf die Art und Weise, wie die Erörterung geschehen soll, gehet. Zum Beweise dieser meiner Meynung bediene ich mich folgender Gründe: 1) Die praedicata, welche bey dem Schreiten zur Wahl des Römischen Königes vorkommen, reimen sich mit dieser Bedeutung ganz wohl: und das Prädicat von der Vornehmung der Wahl, daß nemlich damit, der güldenen Bulle nach, verfahren werden soll, reimet sich mit dem Verstande, daß das Vornehmen der Wahl auf die quaestionem an? gehe, nicht; immasen die güldene Bulle von dieser Frage bey der Römischen Königswahl nichts verordnet; mithin bey der Vornehmung derselben nach der güldenen Bulle nicht verfahren werden kan. Hingegen mit der Bedeutung, daß das Vornehmen auf die quaestionem quomodo? gehe, reimet sich das praedicatum sehr wohl. 2) Da einmal festgesetzt worden, daß zwischen zur Wahl schreiten und die Wahl vornehmen ein Unterschied sey, und doch kein anderer, als der angegebene, möglich ist; so muß derselbe wohl der richtige seyn.

§. 12.

Nachdem nun auch die Bedeutung der in den zu erklärenden Worten vorkommenden zweifelhaften Redensarten festgesetzt worden: so läßt sich nun 3) der Sinn derselben bestimmen. Da aber derselbe eines theils der Sinn ist, welchen die Worte selbst geben; andern theils der, welcher durch Schlüsse herausgebracht werden kan; so will ich mich bemühen, bey den Arten des Sinnes zu entwickeln.

§. 13.

Selbst nach den Worten handelt die zu erklärende constitutio de eligendo rege romanorum 1) von der quaestione an? bey der Römischen Königswahl; 2) von der quaestione quomodo? bey derselben, und bestimmet die Rechte der Churfürsten und übrigen Stände hierbey. Denn obwol auch die Rechte des Kayfers darinnen bestimmet werden:

so



so ist doch gegenwärtige Abhandlung darauf nicht mit gerichtet. Von der quaestione an? handeln die Worte: „daß die Churfürsten = zu erwählen.“ Zu der quaestione quomodo? aber gehöret die Worte: „und in solchem verfahren werden.“ So viel nun die quaestione an? betrifft, so ist in Ansehung derselben festgesetzt worden: daß die Churfürsten nicht leichtlich (das ist, nicht anders als unter gewissen Umständen (S. 7.) zur Wahl eines Römischen Königes, *viuente imperatore*, zu schreiten (das ist, die quaestione an? affirmatiue entschieden, oder, welches gleich viel ist, die Römische Königswahl beschliessen sollen) es wäre denn, daß ic. Diese und die folgenden Worte bis zu Ende, enthalten nun die besonderen Umstände, worauf der Ausdruck nicht leichtlich zieler, und bestimmen denselben genauer, da er an sich sehr unbestimmt ist: indem die Umstände angegeben werden, unter welchen zu der Wahl zu schreiten erlaubet ist. So viel hingegen die quaestione quomodo? betrifft, so ist in Ansehung derselben beliebet worden, unter den bestimmten Umständen solle die Wahl eines Römischen Königes durch die Churfürsten vorgenommen werden, (das ist, wenn solche Umstände vorhanden sind unter welchen nach den vorhergehenden die Wahl eines Römischen Königes beschliessen werden kan, so sollen eben die Churfürsten auch die quaestione quomodo? ausmachen.) Gleichwie nun bey der quaestione an? eine Richtschnur gesetzt worden, wornach auszumachen, ob sie bejahend, oder verneinend zu entscheiden: so ist, damit es auch an einer Richtschnur nicht fehle, wornach bey der Ausmachung dieser quaestione zu verfahren, hinzugesetzt worden, und damit der güldenen Bulle, auch ihren von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen (und zwar damit nicht etwan die Einschränkung bey der quaestione an? auch auf die quaestione quomodo? wobey die übrigen Stände nicht einmal vor dem Vergleich zu concurriren prätendiret, gezogen werde) allerdings frey und ungehindert verfahren werden. Diesemnach enthalten die zu erklärenden Worte nach ihrem Buchstäblichen Verstande folgende Sätze:

1.) Wenn der Kayser sich aus dem Reich begeben, und beständig oder allzulange aufhalten wolte; oder derselben wegen seines hohen Alters der Regierung nicht mehr vorstehen könnte; oder wegen beständiger Unpäßlichkeit solches nicht thun könnte: so sind die Churfürsten in diesen und allen andern Fällen, welche den angegebenen darinnen ähnlich sind, daß es gleichfalls die hohe Nothdurft, daran die

Confer



Conservation des Reichs gelegen ist, erfordert, daß ein Römischer König erwähler werde, die Wahl desselben zu beschließen befugt.

II.) Wenn die Churfürsten unter den angegebenen Umständen die Wahl des Römischen Königes beschlossen haben: so sind sie ferner befugt, die Wahl eines Römischen Königes wirklich vorzunehmen: 3. *E.* die Person, welche es seyn soll, zu bestimmen; die Wahlcapitulation zu machen *ic. ic.*

III.) Wenn die Churfürsten die Wahl wirklich vornehmen, so sind sie schuldig, damit nach der güldenen Bulle und ihrem von dem heiligen Römischen Reich tragenden Pflichten zu verfahren: hingegen aber auch die Fürsten und übrigen Stände sie damit gänzlich frey und ungehindert verfahren zu lassen, verbunden.

Da nun durch die Worte selbst, wie der Augenschein lehret, nichts weiter als dieses entschieden ist: so ist leicht auszumachen, was durch dieselbe nicht entschieden ist, jedoch aber entschieden werden muß. Ich rechne dahin folgende Fragen:

1) Was Rechtens ist bey der Beschließung der Wahl eines Römischen Königes, wenn keiner von den angegebenen Fällen vorhanden ist?

2) Ob, wenn einer oder der andere vorhanden ist, den Churfürsten ganz allein, mit gänzlicher Ausschließung der Fürsten und übrigen Stände, das ganze Wahlgeschäfte auszuführen zustehe?

3) Ob zu dem Nothfall 3. *E.* zu rechnen sey, wenn zu der Römischen Königswahl *viuente, valente et non absente imperatore*, blos zu Verhütung des künftigen *interregni*, bey welchem doch keine NB. außerordentliche Gefährlichkeiten zu befürchten sind; oder blos dem Kayser zu gratificiren geschritten werden will?

4) Wem, wenn zweifelhaft ist, ob ein oder der andere Fall, in welchem die Römische Königswahl beschlossen werden kan, vorhanden sey, die Beurtheilung und Entscheidung zustehe?

Diesemnach ist nun ferner zu untersuchen: Ob und wie weit die Beantwortung dieser Fragen durch Schlüsse heraus gebracht werden kan; und ich wende mich also nun zu der zweyten Art der Erklärung (S. 12.)

S. 14.

Ich halte dafür, daß alle vier aufgeworfene Fragen aus den Worten der Constitution durch richtige Schlüsse theils unmittelbar, theils mittelbar entschieden werden können, und zwar folgender Gestalt:

E

Dar



Daraus, daß festgesetzt ist, es sollen die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königes schreiten, es wäre denn daß 2c. 2c. und darauf Fälle, in welchen es geschehen soll, ausgedrucket werden, anbey der Verstand der Worte: nicht leichtlich: dieser ist, daß sie in regula nicht dazu schreiten sollen (S. 7.), folget unmittelbar, daß

1) Wenn keiner von den specificirten Fällen existiret, die Churfürsten für sich allein zur Wahl eines Römischen Königes nicht schreiten können.

Ferner folget daraus, daß es heisset: die Churfürsten sollen dazu schreiten, unmittelbar, daß

2) Die Fürsten und übrige Stände in den specificirten Fällen nicht mit zu der Wahl schreiten können.

Hiernächst folget daraus, daß viuenta, valente et non absente imperatore nur der Nothfall übrig ist, in welchem zur Wahl geschritten werden darf, derselbe aber außerordentliche Umstände erfordert (S. 8.), unmittelbar, daß

3) zu dem Nothfalle nicht zu rechnen sey, wenn zu der Römischen Königswahl viuenta, valente et non absente imperatore, blos zur Verhütung des künftigen interregni, bey welchem doch keine außerordentliche Gefährlichkeiten zu befürchten sind, oder blos nur dem Kayser zu gratificiren, geschritten werden will.

Wenn man nun den zweyten Satz, der unmittelbar aus dem Gesetze fließt, annimmt, und dabey bedenket, daß wenn die übrigen Stände außer den Churfürsten, in dem Fall, da zweifelhaft ist, ob ein oder der andere der Fälle, in welchen die Churfürsten zur Wahl eines Römischen Königes zu schreiten berechtigt sind, mit den Churfürsten gemeinschaftlich über die Erstem zu urtheilen befugt wären, sie mit den Churfürsten in den ausgedrückten Fällen zugleich und gemeinschaftlich zur Wahl schritten: so leget sich ferner zu Tage, daß, vermöge der angegebenen Worte des Vergleiches,

4) Die Churfürsten, wenn zweifelhaft seyn solte, ob ein oder der andere der angegebenen Fälle existire, dieses allein, mit Ausschließung der übrigen Stände zu beurtheilen und zu entscheiden berechtiget.

Weil nun dieser letzte Satz, der durch die Erklärung mittelst Schlüßse, herausgebracht worden, hauptsächlich bestritten wird: so wird nicht überflüssig seyn, wenn ich von demselben etwas ausführlicher handele. Ich will demnach erstlich beybringen, wie sich andere der Worte der Constitution de eligendo rege romanorum bey der Entscheidung der Frage:
was



was bey der Beurtheilung über die Existenz eines oder des andern Falles Rechtens sey? und wem die Beurtheilung zustehe? bedienet. Darauf will ich ferner zeigen, daß ihre Beweise nicht Stich halten: endlich aber andere Beweise, welche mir gleichfalls richtig zu seyn scheinen, hinzusetzen.

S. 15.

Diejenigen Schriftsteller, welche sich bey der Entscheidung der aufgeworfenen und bereits S. 14. num. 4. von mir entschiedenen Frage der Worte der Constitution de eligendo rege romanorum bedienet haben, beantworteten daraus dieselbe theils für die Churfürsten, theils für die Fürsten, und übrigen Stände. Der Hr. Verfasser der unpartheyischen Vorstellung ic. welche in der ofterwehnten Sammlung n. 1. befindlich ist, schreibt daher S. 17.

„Es ist gewiß, daß über alle diese drey Fälle die Cognition niemand
 „anders zukomme, als den Churfürsten, welche allein zu judiciren ha-
 „ben, ob in einem oder dem andern Falle eine Römische Königswahl
 „vorzunehmen sey, oder nicht? ohne daß bey solchen Consultationen
 „andere Fürsten und Stände zu concurriren befugt wären. Denn
 „es heisset in dem oftgedachten neuen Gesetz: daß in solchem ein und an-
 „dern angeregtem, wie auch erstgedachtem Nothfall die Wahl
 „eines Römischen Königes NB. durch die Churfürsten
 „vorgenommen werden soll, und daß darinn der güldenen Bull,
 „auch ihrem tragenden Amt und Pflichten nach von ihnen aller-
 „dings frey und ungehindert verfahren werden soll...“

Eben dieser Meynung ist der Herr Verfasser, der in der Sammlung ic. p. 259. befindlichen Anmerkung zu den Worten des Textes, in welchem behauptet wird, daß Churfürsten und Stände gemeinschaftlich den hohen Nothfall zu beurtheilen hätten, die so lautet:

„Abermal eine offenbare Verdrehung. Denn in eben diesem vom
 „Autore angeführten, und in den drey letzten Capitulationen inse-
 „rirten Articul, worüber man sich verstanden, daß er dem künfft-
 „gen Reichsabschiede zu inseriren sey, stehet ja expresse: daß in
 „ein so andern angeregten, wie auch in erstgedachtem Nothfall,
 „die Wahl eines Römischen Königes durch die Churfürsten vor-
 „genommen und darinn von ihnen, ihrem tragenden Amt und
 „Pflicht nach, allerdings frey und ungehindert verfahren wer-
 „den soll. Der ganze bey den Westphälischen Friedenstractaten
 „zuerst erregte Streit, hat nichts anders, als die quaestionem an?
 „einer Römischen Königswahl betroffen. Denn wegen der quae-
 „stione

E 2

stione



„tionem quomodo? ist weder damals, noch bis anizo der geringste
 „Zweifel gewesen. Diese quaestio an? wird nun in dem hier an-
 „geführten Vergleich expresse den Churfürsten allein überlassen, und
 „daß sie, insonderheit in dem angeregten Nothfall, dazu befügt seyn
 „sollen, deutlich exprimirt, auch daß es zu ihrem Amt gehöre, agnosci-
 „ret. Der Streit war, ob die quaestio an? gemeinschaftlich mit
 „den übrigen Ständen sollte beurtheilet werden. Darauf ist der Ver-
 „gleich erfolgt: Es sollte den Churfürsten überlassen seyn: Es gehö-
 „re zu der Churfürsten Amt und Pflichten zc. das ist, es soll nicht ge-
 „meinschaftlich mit allen Ständen, sondern allein von den Churfür-
 „sten, vermöge ihres besondern Amtes tractiret werden. Wie kan-
 „der Autor nun schnurstracks das contrarium asseriren, und sa-
 „gen: die quaestio an? müsse gemeinschaftlich beurtheilet werden,„

Der Herr Verfasser der gründlichen Abhandlung von der Be-
 schaffenheit der Römischen Königswahl an sich selbst, nach Vor-
 schrift der Reichsgeschichte und Gesetze, schließt S. 22. folgender ge-
 stalt:

„Da nun die Fürsten und Stände vor diesem Vergleich allein die
 „Entscheidung der Frage, ob die Wahl vorzunehmen sey, angespro-
 „chen S. 16. 19. durch denselben aber das Wahlgeschäfte in den
 „benannten Fällen, ohne alle Ausnahme den hohen-Herren Churfür-
 „sten zugestanden haben, wie des Vergleiches klare Worte belehren,
 „darinnen die Fälle erstlich ausdrücklich angeführet werden, und dar-
 „auf die Begebung alles weiteren Anspruches ab Seiten der Stän-
 „de auf gleiche Weise folget; ist daraus allerdings der Schluß zu
 „machen, daß die Churfürsten, nach Massgabe ihres bis auf diesen
 „Vergleich ohnverrückt fortgesetzten Besizes, auch dadurch berech-
 „tigt geblieben, zu untersuchen und zu beurtheilen, ob die darinnen
 „benamte Bedingnisse vorhanden seyn, und wo sie solche finden, für
 „sich ohne weiteren Anstand einen Römischen König zu erwählen.
 „Mosers deutsches Staatsrecht P. VII. Lib. 2. cap. 137. S. 121.
 „Spener *ius publ. lib. IV. cap. 10. S. 10. not. 9.* Es haben zwar einige
 „vermeynet, daß wenigstens der Entscheid letzteres Falles auf dem
 „Reichstage geschehen müsse; weil solcher allgemein gesetzet worden,
 „und also eine Erklärung des Gesetzes darunter enthalten sey, wel-
 „che bekanntlich dahin gehöre. Allein, wenn man auf den unwiderr-
 „sprechlichen Grundsatß zurücke gehet, daß durch diesen Vergleich den
 Chur-

„Churfürsten in sämtlich bemerkten Fällen ohne Unterschied die Kö-
 „nigliche Königswahl allein zugestanden worden; folget, daß dasjeni-
 „ge, was bey denselben überhaupt Rechtens ist, auch bey den letztern
 „gelten; mithin ihnen dessen Beurtheilung ohne einige Einschränkung
 „ebensfalls überlassen worden seyn müste. NETTELBLADT

„l. c. Cap. 2. S. 25.

Der Herr Verfasser der in der Sammlung 2c. num. V. befind-
 lichen Schrift: *considerationes de rege romanorum eligendo*, er-
 kläret sich p. 258. nachdem er vorher die Worte der *constitutione de eli-*
gendo rege romanorum angeführet, folgender gestalt:

„Die in erst angeführten Worten enthaltene Restriction der Chur-
 „fürstlichen Befugsame in casibus non exceptis, und die damit
 „verbundene Prohibition, außer welchen Fällen zu einer Wahl nicht
 „geschritten werden soll, benimmt keinen von beyden pacificirenden
 „Theilen, sondern giebt vielmehr einem, wie dem andern das Recht,
 „über die Existenz des hohen Nothfalls gemeinschaftlich zu urtheilen.
 „Wenn also von diesem, oder jenem Compaciscenten dawider gehan-
 „delt, und einseitig decidiret werden will: so ist der andere berechti-
 „get alles, was in dessen conformität vorgenommen wird, für null
 „und nichtig zu achten.“

S. 16.

Wenn ich nun meine Meynung über diesen Gebrauch der Worte
 des Vergleiches frey eröffnen soll, so halte ich dafür, daß keiner richtig ist.
 Aus den Worten, daß die Wahl durch die Churfürsten vorgenommen
 werden soll, kan der Erweis nicht genommen werden; da dieselben nicht
 von der *quaestione an?* sondern von der *quaestione quomodo?* han-
 deln (S. 11.). Daraus, daß das Wahlgeschäfte in den benannten Fällen
 ohne alle Ausnahme den hohen Herren Churfürsten zugestanden worden,
 würde der Satz des Herrn Verfassers der gründlichen Abhandlung 2c.
 folgen, wenn nur, wie er doch annimmt, sein Förderfak, daß das Wahl-
 geschäfte in den benannten Fällen den Churfürsten NB. ohne alle Ausnah-
 me, mithin das ganze Wahlgeschäfte, und also auch die Beurtheilung der
 Existenz der Fälle in den Worten zu befinden wäre. Die Worte selbst
 räumen nur die Beschließung der Wahl in den gesetzten Fällen den Chur-
 fürsten ein; mithin ist in denselben das ganze Wahlgeschäfte den Chur-
 fürsten mit ausdrücklichen Worten nicht überlassen worden. Obgleich fer-
 ner die Festsetzung der Fälle, in welchen zur Wahl geschritten werden soll,

E 3

Feinert



Keinem von beyden pacificirenden Theilen die Befugnis nimmt, über die Existenz des Nothfalles zu urtheilen: so sehe ich doch nicht ab, und ist auch nicht erwiesen, sondern blos gesaget, daß sie einem sowol, als dem andern dieselbe gebe. Die Worte selbst besagen solches nicht, und daraus, daß die Festsetzung der Fälle das Recht keinem von beyden nimmt; folget doch noch nicht, daß es einem so gut als dem andern gegeben sey.

§. 17.

Ob nun wol die (§. 15.) angeführten Beweise des von mir (§. 14. num. 4.) aus den Worten geschlossenen Satzes, meiner Einsicht nach, nicht Stich halten: so können doch wol noch andere Beweise, außer denen, welche ich daselbst gegeben habe, angegeben werden, die aus andern principis iuris hergeleitet, und gleichfalls richtig sind. Denn so hat der Herr Verfasser der gründlichen Abhandlung 2c. 2c. in dem bereits oben angeführten §. 22. einen andern Beweis hinzugesetzt; welcher mir weit bündiger, als der erste, den ich verworfen habe, zu seyn scheint, und in folgenden Worten enthalten ist: „Es erfordern dieses (daß nemlich den Churfürsten die Entscheidung, ob ein Nothfall vorhanden sey, zustehe) ohnehin die Regeln der Erklärung, da die hohen Churfürsten in dem Besitz einer unumschränkten Römischen Königs- wahl vorher gewesen §. 17. 18. und alle Auslegung dergestalt geschehen muß, daß in dem wenigsten, von dem einen Theil, vor dem Vergleich zugestandenen Rechte, und Besitz dadurch verlohren werde. KLOCK tom. III. conf. 132. n. 164. et 150.“ Auf eine andere aber gleichfalls richtige Art hat der Herr Hofrath Mettelblatt in seiner academischen Abhandlung de iure imperatoris, vicariorum imperii, electorum et reliquorum statuum imperii circa quaestionem an? in electione regis romanorum, §. 24. aus dem Grunde, daß die Beschließung der Römischen Königswahl nicht anders, als durch die Entscheidung, ob ein oder der andere der festgesetzten Fälle vorhanden sey, geschehen könne, mithin, da diese Beschließung den Churfürsten überlassen, auch eo ipso die Entscheidung, ob ein oder der andere Fall existire, für ihnen überlassen zu halten sey, erweisen wollen, wie die daselbst befindliche Demonstration besaget, welche in folgenden Worten abgefaßt ist:

„Si certum est, conditione quadam existente, regem romanorum eligendum esse,posito iure, conditione illa existente electionem regis romanorum decernendi, ponitur, ius, an illa conditio existat diiudicandi (§. 14.) At enim vero, si vna vel altera conditionum, sub quibus electoribus ius competit electionem regis romanorum decernendi, existit, regem romanorum eligendum esse certum est (§. 23.), et electoribus, competit ius, vna vel altera harum conditionum existente electionem regis romanorum, exclusis reliquis imperii statibus, decernendi (§. 20.) Electorum itaque etiam, est, exclusis reliquis imperii statibus, indicare, an vna vel altera conditionum, sub quibus ius habent electionem regis romanorum decernendi, existat.“

§. 18.

Dieses ist nun der Versuch einer neuen Erklärung der Worte der Constitution de eligendo rege romanorum, in so weit dieselbe auf die Rechte der Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände bey der Römischen Königswahl gehen. Ich könnte also hiemit diese Abhandlung schließen, wenn ich nicht richtig zu seyn erachtete, zu mehrerer Deutlichkeit ein



ein Gleichnis, und zu mehrerer Gewisheit, die Hebung eines Zweifels, welcher gegen diese Erklärung entstehen könnte, hinzu zu setzen.

§. 19.

Ich habe mich schon oben (§. 7.) des Gleichnisses von Geldverborgen auf Wechsel bedient, und finde solches geschickt, dadurch die ganze Abhandlung zu erläutern. Ich will setzen, daß ich dem Leser die Besorgung und die Administration meiner Gelder so aufgetragen hätte, daß er für die Ausleihung derselben auf Zinsen, deren Eintreibung u. s. w. zu sorgen habe. Gesezt nun, ich hätte ihm ausdrücklich vorgeschrieben:

Daß er nicht leichtlich zur Ausleihung meiner Gelder auf bloße Wechsel zu schreiten; es wäre denn, daß der debitor unbewegliche Güter habe, worauf noch keine Hypotheken hafieten, oder derselbe einen tüchtigen Bürgen stellen könne, oder sonst eine anderweitige hinreichende Sicherheit vorhanden wäre, und in solchen ein und andern angeregten, wie auch erstgedachten Fälle hinreichender Sicherheit, solle durch ihn die Darleihung des Geldes auf bloßen Wechsel vorgenommen, und damit den Wechselgesezen, auch seiner als eines getreuen administratoris Pflicht nach von ihm allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

Würde alsdenn mein Leser, als mein bestellter Administrator, nicht gegen mich behaupten, daß er in den gesezten Fällen mein Geld, ohne mich zu fragen, auf bloßen Wechsel andern zu borgen besigt sey? Würde er sich nicht allein die Beurtheilung, ob ein oder der andere der gesezten Fälle vorhanden sey, oder nicht, anmaßen, und wenn er fände, daß wirklich einer oder der andere existire, ohne mich zu fragen, zur Verleihung des Geldes auf einen bloßen Wechsel schreiten? Wolte er aber in einem Falle, der unter den festgesezten nicht mit begriffen ist, mein Geld auf Wechsel jemanden borgen, und ich erführe solches; würde ich alsdenn ihm unrecht thun, wenn ich mich dagegen sezte, und so lches zu verhindern suchte?

§. 20.

Was nun schließlich die Einwürfe betrifft, welche gegen die gegebene Erklärung fñden gemacht werden, so weis ich nur drey, die einigen Schein haben, anzugeben: auf welche ich also hier kürzlich antworten will. Es könnte erstlich gegen die §. 5. angegebene Zergliederung eingewendet werden, daß die Worte nur auf zwey Hauptpuncte giengen, so daß in den Worten: Es wäre denn, daß = zu erwählen: bloß die Bestimmung stünde, in welchen Fällen die Römische Königswahl vorzunehmen erlaubt seyn solle. In den folgenden Worten hingegen: in solchen ein und andern zc. die Uebertragung des Rechtes die Römische Königswahl vorzunehmen und damit zu verfahren auf die Churfürsten geschehe; mithin das Vornehmen der Römischen Königswahl das ganze Geschäft dieser Wahl, sowohl quoad quaestionem an? als auch quoad quaestionem quomodo? unter sich begreife. Nun hat zwar dieser Einwurf einigen Schein, und alle diejenigen, welche durch die Worte: In solchen ein und andern, angeregten wie auch erstgedachten Nothfall solle die Wahl eines Römischen Königes durch die Churfürsten = vorgenommen zc. erweisen wollen, daß den Churfürsten die Entscheidung der quaestionis an? überlassen sey, scheinen diese Zergliederung zu billigen; wie denn auch der Herr Hofrath Mittelbladt in der oben (§. 17.) angezogenen academischen Abhandlung de iure imperatoris etc. §. 23. solches ausdrücklich behauptet, indem er in der Anmerkung schreibt:

,,Hinc



„Hinc eleganter in ipsa constitutione de eligendo rege romanorum determinatio
 „casuum, in quibus regem romanorum eligendum esse constituitur, a translatione
 „iuris in electores, vno vel altero eorum exillente exclusis reliquis imperii stati-
 „bus electionem regis romanorum decernendi, separatur. Praemittitur casuum
 „determinatio, verbis: Es wäre denn, daß entweder ꝛ. sequitur iuris translatio,
 „verbis: in solchen ein und andern ꝛ.

Worinn ihm auch der Herr Verfasser der oftgemeldeten gründlichen Abhandlung ꝛ. in den schon oben (S. 15.) angeführten Worten, wenn es heisset: „Wie des
 „Vergleichs Klare Worte belehren, darinnen die Fälle erstlich ausdrücklich angefüh-
 „ret werden, und darauf die Begebung alles weiteren Anspruches, ab Seiten der
 „Stände auf gleiche Weise folget ꝛ. beyrtritt. Allein ob ich gleich solches zugeben
 „wolte, wenn es hies: die Churfürsten, Fürsten und Stände hätten sich verglichen,
 „daß zu der Wahl eines Römischen Königes nicht leichtlich geschritten werden soll,
 „es sey denn, daß ꝛ. so bleibe ich doch, da in dem Vergleich ausdrücklich stehet, daß
 NB. die Churfürsten nicht leichtlich ꝛ. bey meiner Meynung. Denn diese Worte
 zeigen klar, daß hier nicht nur von der Bestimmung der Fälle der Wahl die Rede sey,
 sondern auch schon die Uebertragung eines Rechtes auf die Churfürsten geschehe. Hier-
 nächst könnte zweitens dagegen, daß ich die Worte, welche von dem Vornehmen der
 Wahl und dem Verfahren mit derselben handeln, auf die quaestionem quomodo? ziehe,
 mir der Einwurf gemacht werden: daß ja zwischen den Churfürsten und übrigen Stän-
 den wegen der quaestionis quomodo? nimmer Streit gewesen sey; sondern nur allein
 über die quaestionem an? mithin könne der Vergleich auch nur von der quaestione an? ver-
 standen werden. Ich gestehe hier das antecedens ein, läugne aber die Wichtigkeit des
 Schlusses. Denn die Erfahrung lehret, und es ist ganz vernünftig, daß in Vergleichen
 sehr oft die Rechte, die nicht angefochten sind, dennoch mit erwähnt werden, damit ein
 jeder wisse, wie weit sein Recht gehe. Drittens könnte wol gegen den S. 10. n. 4.
 gebrauchten Grund der Zweifel erregt werden, daß ja die beyden Sätze, dennoch dar-
 in unterschieden blieben, daß der erste bestimme, was zwischen den Churfürsten und
 Ständen in Ansehung der quaestionis an? Rechtens seyn soll: der andere aber, was zwi-
 schen den Churfürsten und dem Kayser dabey Rechtens seyn soll. Wer sich aber aus den
 Staatsacten erinnert, daß die Worte: „mit oder ohne des regierenden Kayfers Consens,
 „wenn derselbe auf angeregte Bitte, ohne erhebliche Ursache, verweigert werden sollte:“
 erst neuerlich herein gerücket worden: da es vorher geheissen: in solchem ein und andern
 angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, soll die Wahl eines Römischen Königes
 durch die Churfürsten vorgenommen, und damit ꝛ. der wird wohl zu zweifeln auf-
 hören, wie ich neue Zweifel zu erregen, und sonst dieser Abhandlung
 was weiteres hinzu zu setzen, aufhöre.



10





Kh 1190ⁱ

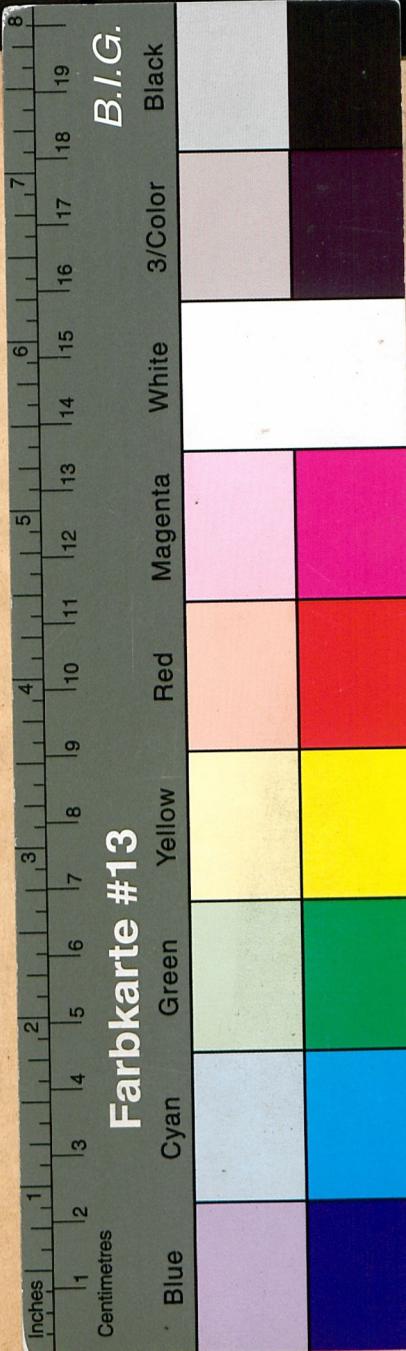
ULB Halle
003 620 808

3



v.D. 78





B.I.G.

Farbkarte #13

Pub. 7. num. 15.

Versuch
einer neuen Erklärung
der sogenannten
CONSTITUTIONIS
DE
GENDO REGE
ROMANORVM

in so weit dieselbe
**Rechte der Churfürsten/
Fürsten
und übrigen Stände**

Kh 1190

bey der
mischen Königswahl
bestimmt.

1753.

